



BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan "Hinter der Mühle"

der

Gemeinde Rennau im Ortsteil Rottorf

Landkreis Helmstedt

Regierungsbezirk Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.1	Allgemeines	1
1.2	Notwendigkeit der Planaufstellung	
	Ziele und Zwecke der Bebauungspläne	3
1.3	Planungsinhalt / Begründung	3
1.4	Städtebauliche Werte	4
1.5	Verkehrerschließung	5
1.6	Ver- und Entsorgung	7
1.7	Spielplatz	9
1.8	Naturschutz	10
1.9	Immissionsschutz	17
1.10	Kosten für die Durchführung der	
	Erschließung	18
2.	Bodenordnende Maßnahmen	19
3.	Unterschriftenzeile	20

Anlagen:

Landschaftspflegerisches Gutachten vom 12.12.1997 mit
Bewertung der Kompensationsmaßnahme vom 19.06.1998
Verfasser: Eggeling & Voigts (jetzt Brokof & Voigts), Frellstedt

Neubewertung der Kompensationsmaßnahme vom 27.10.2000
Verfasser: Ing.-Büro Kuhn + Partner, Braunschweig

Gestattungsvertrag zur Ausgleichsmaßnahme nach §10 ff. des Nds. NSchG
vom 29.09.2000 zwischen der Gem. Rennau und dem Eigentümer der Fläche des Geltungsbereichs II

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan "Hinter der Mühle" der Gemeinde Rennau, Ortsteil Rottorf
Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig

1.1 ALLGEMEINES

Die Ortschaft Rottorf ist nach dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Helmstedt, vgl. Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Helmstedt vom 10.05.72, in die Gemeinde Rennau und diese in die Samtgemeinde Grasleben einbezogen worden.

In dem Ortsteil Rottorf der Gemeinde Rennau mit ca. 300 Einwohnern besteht erhebliche Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken. Mit der Ausweisung von Bauland soll der Abwanderung aus dem Gebiet entgegengewirkt werden. Die Gemeinde Rennau hat in ihrer Sitzung am 17.12.1996 beschlossen, einen Bebauungsplan nach § 2 BauGB für das Gebiet "Hinter der Mühle" der Gemeinde Rennau im Ortsteil Rottorf aufzustellen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung von Einfamilienhausgrundstücken geschaffen werden.

Rottorf liegt an der L 294 zwischen Rennau und Grasleben bzw. Mariental, ca. 8 km nordwestlich der Kreisstadt Helmstedt. Der öffentliche Personenverkehr wird weitgehend über Buslinien abgewickelt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha und erstreckt sich von der vorhandenen Wohnbebauung am südlichen Dorfrand von Rottorf in südlicher Richtung und schließt in östlicher Richtung an das Baugebiet „Rehackerweg“ an. Der Planbereich beinhaltet Teile der Flur 1 in der Gemarkung Rottorf.

Begrenzt wird das Baugebiet im Norden durch die bebauten Grundstücke südlich der L 294 und reicht im Süden bis zur verlängerten Grenze des Baugebietes „Rehackerweg“ mit Verlauf von Osten nach Westen, begrenzt durch die offene Feldmark. Im Westen bilden der landwirtschaftliche Fahrweg, im Osten die bebauten Grundstücke westlich des Rehackerweges die Plangrenzen.

Vom Planungsbereich werden folgende Flurstücke erfaßt:

Flur 1,	Flurstücke (teilweise)	4/2
		4/9
		4/14
		4/29
		7/1

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grasleben, 6. Änderung (vom 03.04.2000) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ ausgewiesen.

1.2 Notwendigkeit der Planaufstellung Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der südwestliche Bereich des Dorfkerns von Rottorf ist laut Flächennutzungsplan (6. Änderung vom 03.04.2000) als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ festgesetzt. Für das Planungsgebiet "Hinter der Mühle" ist keine Geschößflächenzahl vorgegeben. Die Ausweisung der Fläche ist dringend erforderlich zur Deckung des erheblich gestiegenen Bedarfs an Wohnbauland und zur Minderung der Abwanderungsquote aus dem Gebiet.

1.3 Planungsinhalt / Begründung

In Anlehnung an den städtebaulichen Maßstab in diesem Teilbereich der Ortslage ergibt sich folgende bauliche Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet	WA
Geschoßzahl (Höchstgrenze)	I
Geschoßflächenzahl GFZ	0,3
Grundflächenzahl GRZ	0,3
offene Bauweise	o

Für das Allgemeine Wohngebiet werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 Bau NVO folgende Nutzungen nach § 4 (3) Bau NVO ausgeschlossen: Gartenbaubetriebe, Tankstellen. Diese Nutzungen werden als relativ störend für das Wohngebiet bewertet und entsprechen nicht dem Planziel der Gemeinde. In der Ortslage sind andere Flächen hierfür geeignet.

1.4 Städtebauliche Werte

a.) Flächenbilanz

Größe des Baugebietes	ca.	2,58 ha =	100 %
davon öffentliche Flächen	ca.	0,41 ha =	15,9 %
davon Nettobauland	ca.	2,17 ha =	84,1 %

Die Größe der vorgeschlagenen Grundstücke liegt bei der Einzelhausbebauung zwischen ca. 550 m² und 1250 m² Fläche.

b.) Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse	-	1
Grundflächenzahl GRZ	-	0,3
Geschoßflächenzahl GFZ	-	0,3

1.5 Verkehrserschließung

Das Baugebiet wird über die Gemeindestraße Rehackerweg im Osten erschlossen. Die weitere verkehrstechnische Anbindung erfolgt über eine Ringerschließung innerhalb des Baugebietes. Der Anschluß an das Baugebiet ist als Einmündung ausgeführt.

Die nördliche Erschließungsstraße innerhalb des Baugebietes (Planstraße „A“) ist für eine Gesamtstraßenbreite von 5,50 m geplant, die eine 3,70 m breite Fahrbahn, eine innenliegende Gosse (0,30 m) und einen Gehstreifen (1,50 m) beinhaltet. Seitlich sind ein Grünstreifen und ein Streifen Parken / Grün mit Ausweisung von Parkplätzen und Bepflanzung mit Laubbäumen geplant. Für den südlich anschließenden Ringbereich (Planstraße „B“) ist eine Straßenbreite von insgesamt 4,75 m (3,00 m Fahrstreifen / 0,30 m innenliegende Gosse / 1,45 m Gehstreifen) vorgesehen. Die Haupteerschließung des Gebietes erfolgt über die Planstraße „C“, die nordöstlich die innere Ringerschließung mit dem „Rehackerweg“ verbindet. Hier ist ein Fahrstreifen von 5,20 m Breite mit Gosse (0,30 m) sowie ein 1,50 m breiter Gehweg als Hochbord vorgesehen. Die Planstraße „D“ zur Erschließung rückliegender Grundstücke ist in einer Gesamtbreite von 4 m ausgewiesen. Unversiegelte Straßenseitenräume werden begrünt.

In Richtung Westen ist eine Fußwegverbindung in 2,5 m Breite zum landwirtschaftlichen Weg vorgesehen. Der Fußweg führt durch einen 8 m breiten Grünbereich und soll Rettungsfahrzeugen als Notzufahrt dienen. Für weiteren öffentlichen Verkehr ist die Zufahrt durch Poller gesperrt.

Den Belangen des ruhenden Verkehrs kann durch die Ausweisung von öffentlichen Parkflächen auf den Seitenstreifen der Planstraße A entsprochen werden. Private Stellplätze sind durch Garagen, Carports oder Abstellflächen auf den Grundstücken nachzuweisen. Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ist grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern dies aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie aus städtebaulichen Erwägungen unbedenklich ist.

Bezüglich der Anordnung der privaten Stellplätze und Garagen sind keinerlei Festsetzungen getroffen worden. Damit ist es innerhalb der überbauten Grundstücksfläche dem Bauherrn möglich, nach seinen individuellen Belangen gegebenenfalls bei nachbarlicher Abstimmung einen Stellplatz bzw. eine Garage zu errichten.

Die Bodenversiegelung ist zu minimieren, Stellplätze, Wege- und Hofflächen sind mit weitfugigem Pflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen zu befestigen.

1.6 Ver- und Entsorgung

Für das Baugebiet ist der Anschluss an die im Ortsteil Rottorf vorhandenen Verbundnetze vorgesehen. Die Ver- und Entsorgungssysteme sollen in der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt werden.

Die Entwässerung der Grundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen wird über das innerhalb des Baugebietes noch aufzubauende Mischwassernetz mit Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem erfolgen.

Das Regenwasser der privaten Flächen und der öffentlichen Flächen (Straße mit Gehstreifen, Parkflächen) wird ebenfalls in das Mischwassernetz eingeleitet.

Das Mischwasser wird in die Klärtechanlage in Rottorf eingeleitet. Die Schmutz- und Regenwasserableitung liegt im Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Grasleben.

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz der Gemeinde durch den Wasserverband Vorsfelde. Das Plangebiet kann durch die Erweiterung des Leitungsnetzes vom Baugebiet „Rehackerweg“ und von der Ortslage, der Einmündung zur L 294, aus versorgt werden.

Im Rahmen der Trinkwasserversorgung ist ebenfalls eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Löschwasserentnahmestellen sind entsprechend DVGW zu planen. Zufahrten und Zugänge für Gebäude sind nach DIN 14090 und DVN BauO § 2 vorzusehen.

Bei Anschluss an die zentrale Wasserversorgung wird nach Verlegung der Trinkwassertrassenleitung und Spülung des Rohrnetzes dem Gesundheitsamt eine Mitteilung gegeben, damit eine Wasserprobenentnahme erfolgen kann.

Die Stromversorgung wird durch Erweiterung des Leitungsnetzes durch die LandE Fallersleben sichergestellt.

Die Telefonversorgung erfolgt durch die TELEKOM.

Die Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist vorgesehen, womit die Möglichkeit der Gasbeheizung besteht.

Die Koordinierung aller Leitungsverlegungen sowie die Festlegung der Leitungstrassen mit der vorgesehenen Bepflanzung wird mit den zuständigen Versorgungsträgern, der Samtgemeinde und der Gemeinde vor Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen abgestimmt. Der Zeitraum muss ausreichend (ca. 9 Monate) gefasst sein.

Die Abfallbeseitigung erfolgt im Auftrage des Landkreises Helmstedt durch eine private Entsorgungsfirma. Der Landkreis ist an das Duale System Deutschland angeschlossen.

Anfallender Erdaushub bzw. Bauschutt ist, soweit er nicht kontaminiert ist, entsprechend der Entsorgung von Abfällen des Landkreises Helmstedt einer Verwertung zuzuführen.

Kontaminierter Erdaushub und Bauschutt ist in den entsprechenden Anlagen zu entsorgen. Der Grad der Kontamination ist durch Proben nachzuweisen.

1.7 Spielplatz

Entsprechend § 2, Abs. 2, des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze (NSpPG) sind in den durch Bebauungsplan festgesetzten Gebieten Spielplätze anzulegen, die auf einem Weg von nicht mehr als 400 m erreicht werden können. Im Ortsteil Rottorf sind keine öffentlichen Kinderspielplätze vorhanden, so dass im Plangebiet ein Spielplatz bereitgestellt werden muss.

Im Plangebiet „Hinter der Mühle“ wird ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage mit ca. 780 m² Fläche nach § 3 und § 4 NSpPG geplant. Der Spielplatz ist über die Planstraßen des Baugebietes zu erreichen. Er ist im Bereich der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches im Anbindungsbereich zum Baugebiet „Rehackerweg“ vorgesehen. Der Bereich ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen.

Weiterhin stehen mit der angrenzenden freien Feldmark in Richtung Süden den Kindern naturbelassene Flächen zu Spiel und Bewegung zur Verfügung.

1.8 Naturschutz

Vom Büro Objekt- und Landschaftsplanung Eggeling & Voigts, Frellstedt, wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft

- **Naturräumliche Gliederung**
Naturräumlich wird die Ortslage Rottorf dem Hasenwinkel zugeordnet, einem Teil des Ostbraunschweigischen Flachlandes.
- **Böden**
Als Bodentyp liegt eine tiefe Rendzina mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität vor.
- **Hydrologie**
Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Standorte sind als grundwasserarm zu betrachten. Es ist jedoch mit Stauwasser zu rechnen. Die Versickerungsfähigkeit und damit die Grundwasserneubildung ist gering.
- **Klima**
Rennau wird klimatisch dem Weser-Aller-Gebiet mit einer mittleren Niederschlagssumme von 550 – 600 mm/a, Winden aus West, Südwest und einer mittleren Lufttemperatur von 8 – 8,5 ° zugerechnet.
- **Biotope**
Das Untersuchungsgebiet ist 2,58 ha groß. Es lässt sich in folgende Biotoptypen untergliedern:
 - Basenreicher Lehm- und Tonacker
 - Intensivgrünland trockener Standorte, beweidet und unbeweidet

An das Untersuchungsgebiet grenzen folgende Biotoptypen an:

Süden: intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, Grünland)

Osten: locker bebautes Einzelhausgebiet

Norden: locker bebautes Einzelhausgebiet, kein Neubaugebiet

Westen: ehemaliger Bodenabbau 0,3 ha groß mit Rohrkolbenröhricht, Ruderalflur, Gebüsch

- Fauna

Das Plangebiet bietet nur sehr wenigen anpassungsfähigen und unempfindlichen Arten Lebensmöglichkeiten.

- Landschaftsbild

Der südöstliche Ortsrand von Rottorf ist verhältnismäßig strukturarm. Eine landschaftliche Einbindung durch Obstwiesen oder Gehölzstreifen fehlt. Die angrenzende Landschaft wird von monotonen Acker- und Grünlandflächen, weitgehend ohne Feldgehölze, geprägt.

Konfliktanalyse

Die durch den Bauleitplan ermöglichte Bebauung verändert die Gestalt und die Nutzung der Grundfläche grundlegend. Die vorhandenen Biotope werden beseitigt und die entsprechenden Lebensgemeinschaften vertrieben. Dabei kommt es zu einer Versiegelung eines großen Teils der Fläche. Auf den versiegelten Flächen werden die Bodenfunktionen vollständig ausgesetzt.

Beurteilung der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Durch die Grundflächenzahl von 0,3 und die festgesetzte Eingeschossigkeit wird eine aufgelockerte Bebauung garantiert.

- Gestaltung der Gebäude

Die Festlegung regionaltypischer Dachformen und -farben sorgen für eine harmonische Einbindung des zukünftigen Siedlungsgebietes in das Landschaftsbild.

- Straßenbäume
Es ist von einer Anzahl von ca. 15 Großbäumen auszugehen. Um einen Anwuchserfolg zu gewährleisten, ist ein Mindeststammumfang von 14 – 16 cm ausreichend.
- Anpflanzungen auf privaten Grundstücken
Die an der östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie die um den Kinderspielplatz festgesetzten 3 bzw. 2 m breiten Schutzpflanzungen dienen einer Reihe von Kulturfolgern als Lebensraum.

Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

Der Bilanzierung liegt das „Osnabrücker Modell“ zugrunde:

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte wurden die Flächengrößen der betroffenen Biotop- bzw. Nutzungstypen mit Wertfaktoren multipliziert.

Eingriffsflächenwert:

Bestand	Fläche (ha)	Wertfaktor	Flächenwert
Acker (Lehmacker) (AC)	1,27	0,8	1,016
Intensiv-/Dauergrünland (beweidet) (GI)	1,18	1,1	1,298
Intensiv-/Dauergrünland (GI)	0,13	1,3	0,169
Summe Bestand	2,58		<u>2,483</u>

Kompensationswert auf der Eingriffsfläche:

Planung	Fläche (ha)	Wertfaktor	Flächenwert
mögliche versiegelte Fläche			
Nettobauland (2,17 x 0,45)	0,98	0,1	0,098
Gartenflächen (2,17 x 0,55 – 0,08)	1,11	0,9	0,999
Anpflanzung standortheimischer			
Gehölze	0,08	1,3	0,104
befestigte Fahrbahn	0,24	0,1	0,024
Straßenseitenraum	0,10	0,4	0,040
Spielplatz mit standortheimischen			
Gehölzen	0,07	1,1	0,077
Summe Planung:	2,58		1,342
Saldo Planung – Bestand			<u>- 1,141</u>

Als Ergebnis der Bilanzierung verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1,141 WE. Dadurch wird deutlich, dass die geplante Bebauung zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führt, die zwar durch die getroffenen Festsetzungen vermindert, jedoch nicht völlig ausgeglichen werden kann.

Von der Gemeinde wurden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planbereiches der Wohnbauflächen des Bebauungsplanes als Geltungsbereich II benannt:

Flur 1, Flurstück 93/3, Gemarkung Rottorf, Privateigentum

Die nördlich der Ortslage gelegene Fläche von 12520 m² soll aus der Nutzung genommen und langfristig bewaldet werden. Die Bewaldung soll wesentlich durch natürliche Prozesse getragen werden. Um den Beginn der Wiederbewaldung zu beschleunigen, müssen Initialpflanzungen durchgeführt werden.

Externe erforderliche Kompensationsmaßnahme:

Bestand	Fläche (ha)	Wertfaktor	Flächenwert
Acker	1,25	0,8	1,000
Planung			
Aufforstung	1,25	2,1	2,625
Saldo Planung – Bestand			<u>1,625</u>
Saldo Geltungsbereich B-Plan			- 1,141
Saldo gesamt:			<u>0,484</u>

Die Bewertung nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osna-brück ergibt für die Eingriffe durch den Bebauungsplan „Hinter der Mühle“ eine vollständige Kompensation durch interne und externe Maßnahmen.

Zusammenfassung

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanes, des Fachbeitrages und in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt:

- Geltungsbereich I:

Im öffentlichen Bereich:

- Begrünung der Straßenbegleitflächen / Längsparkstreifen mit Großbäumen
- Begrünung des Kinderspielplatzes mit einer 2 m Schutzpflanzung (Nord, West) und einer Baumgruppe

Im privaten Bereich:

- Schutzstreifen in 3 m Breite, auch als Abgrenzung zur freien Landschaft und Gestaltung des Ortsrandes
- Pflanzungen auf den Einzelgrundstücken

Die Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich sind als textliche Festsetzungen auf dem Bebauungsplan erläutert.

Zur Bepflanzung im öffentlichen und privaten Bereich sind die festgesetzten standortheimischen Laubbäume und Sträucher in der entsprechenden Pflanzdichte zu verwenden.

Bäume und Sträucher, die eingehen, sind in der folgenden Pflanzperiode unaufgefordert nachzupflanzen.

- Geltungsbereich II:
 - Bepflanzung des Flurstückes 93/3 der Flur 1 der Gemarkung Rottorf im Randbereich mit Straucharten, im Inneren der Fläche mit Stieleichen und Rotbuchen.

Entsprechend des § 135a Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Vorhabenträger oder anstelle des Vorhabenträgers von der Gemeinde durchzuführen.

Die Gemeinde kann durch Satzung die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Umlegung der Kosten auf die Grundstücke beschließen.

Durch die aufgeführten Maßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Herstellen von baulichen Anlagen, durch Verkehrswege / -flächen und Leitungen ausreichend kompensiert.

1.9 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist ein landwirtschaftliches Umfeld und einen landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsweg aus. Mit Störungen aus dem landwirtschaftlichen Bereich ist im Plangebiet zu rechnen.

Auf Vorkehrungen zum Lärmschutz wird bei der doch relativ gering frequentierten Landesstraße verzichtet.

1.10 Kosten für die Durchführung der Erschließung

Die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen und des hierfür erforderlichen Grunderwerbs betragen, bezogen auf den Planbereich:

a.	Grunderwerb für Verkehrsflächen	ca.	20.000,00 DM
b.	Straßenbau	ca.	320.000,00 DM
c.	Entwässerung	ca.	75.000,00 DM
d.	Straßenbeleuchtung	ca.	30.000,00 DM
e.	öffentliche Straßenflächen einschl. Bäume	ca.	15.000,00 DM
f.	Spielplatz	ca.	<u>40.000,00 DM</u>
	Gesamtkosten	ca.	<u>500.000,00 DM</u>

Die Gemeinde wird die Maßnahme vorfinanzieren.

Die Erschließungsmaßnahmen sind gemäß § 123 ff. BauGB in Verbindung mit der jeweils geltenden Fassung der Gemeindevorsatzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages beitragsfähig.

Für die Kanalisationsanlagen werden Kanalbaubeiträge nach der Abgabenvorsatzung der Gemeinde erhoben.

Der Gemeindeanteil beträgt 10 %.

2.0 Bodenordnende Maßnahmen

Die Gemeinde Rennau wird die Verkehrsflächen, die für die Erschließung des Baugebietes erforderlich sind, erwerben.

Wenn aufgrund privater Vereinbarungen keine befriedigenden Ergebnisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erzielt werden können, stellt der Bebauungsplan die Grundlage für die notwendigen, bodenordnenden Maßnahmen im Sinne des BauGB dar.

Diese Begründung hat mit dem dazugehörigen Beiplan gemäß
§ 3 (2) BauGB vom02.01.2001..... bis ...einschl. 01.02.2001..
öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Berücksichtigung und Einschluss der zum Planverfahren
eingegangenen Stellungnahme und deren Behandlung durch die Gemein-
devertretung in der Sitzung am15.03.2001.. gebilligt.

9. JUNI 2001
Rennau, den


Ratsvorsitzender

 
Gemeindedirektor

Anlagen:
Landschaftspflegerisches Gutachten vom 12.12.1997 mit
Bewertung der Kompensationsmaßnahme vom 19.06.1998
Verfasser der Unterlagen: Eggeling & Voigts (jetzt Brokof & Voigts), Frellstedt

Neubewertung der Kompensationsmaßnahme vom 27.10.2000
Verfasser der Unterlagen Ing.-Büro Kuhn + Partner, Braunschweig

Gestattungsvertrag zur Ausgleichsmaßnahme nach §10 ff. des Nds. NSchG
vom 29.09.2000 zwischen der Gem. Rennau und dem Eigentümer der Fläche des Geltungsbereichs II



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die ~~vor/~~ umstehende
Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/
~~Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung~~
der/des Begründung zum Behandlungsplan

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zu Vorlage bei

erteilt.

Grasleben, den 14. Sep. 2001



Samtgemeinde Grasleben
Der Samtgemeindedirektor

Im Auftrag